

# Grazer Zeitung



Das Land  
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 218

Stück 49

Ausgegeben und versendet  
am 9. Dezember 2022

## INHALT

### Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung:

302. Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung 474

### Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

303. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Nr. 802034) 477

304. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Nr. 804327) 478

305. Caritas Diözese Graz-Seckau, Paulinum; Haussammlung mit Sammelheft 478

306. Gemeindeverwaltungsdienstprüfung; Kundmachung 478

307. Leistungsfeststellungskommission der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Funktionsperiode 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2026 479

308. Disziplinarkommission der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Funktionsperiode 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2026 480

### Verlautbarungen anderer Behörden:

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag; Verordnung vom 17. November 2022, mit der die Plakatierverordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur und der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag aufgehoben werden 480

Bezirkshauptmannschaft Leoben; Verordnung vom 29. November 2022, mit der die Plakatierverordnung Leoben aufgehoben wird 481

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: [abteilung2@stmk.gv.at](mailto:abteilung2@stmk.gv.at)

Stück 50 Erscheinungstermin: Freitag, 16.12.2022

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 51/52 Erscheinungstermin: Freitag, 30.12.2022

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

[www.grazerzeitung.at](http://www.grazerzeitung.at)

Bezirkshauptmannschaft Murau; Wildschutzgebiet „Dörringer-Alm“ in der Eigenjagd Dörringer-Alm – Genehmigung nach dem Steiermärkischen Jagdgesetz 1986 i.d.g.F.; Kundmachung	481
Stadtgemeinde Knittelfeld; Wettbewerbsbekanntmachung (Architekturplanung Adaptierung/Sanierung Schulzentrum Lindenallee)	484

### Hinweis

**Ab 1. Jänner 2023 erfolgt die Kundmachung von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften nur mehr elektronisch im Bezirks-Verordnungsblatt im Rechtsinformationssystem RIS (<https://www.ris.bka.gv.at/Bvb-Steiermark/>). Alle Verordnungen des Landeshauptmannes und der Landesregierung werden künftig im Landesgesetzblatt kundgemacht (<https://www.ris.bka.gv.at/LgblAuth-Steiermark/>). Die elektronischen Originale werden kostenlos rund um die Uhr im RIS abrufbar sein.**

Sie können sich auch künftig per Landesrecht-Newsletter über aktuelle Kundmachungen im Landesgesetzblatt und Bezirks-Verordnungsblatt informieren lassen. Um sich zum Landesrecht-Newsletter anzumelden, senden Sie bitte ein Mail an [lgbl@stmk.gv.at](mailto:lgbl@stmk.gv.at) mit der Betreffzeile „Anmeldung“.

---

## Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

---

Nr. 302

### Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Grazer Zeitung Nr. 142, Stück 27/2019, zuletzt in der Fassung Grazer Zeitung Nr. 152, Stück 21/2022, wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

*1. Der Geschäftsbereich der Landesamtsdirektion wird wie folgt geändert:*

*a) Die Zuständigkeit „Zuteilung der besonderen Posteingänge an die Dienststellen, Genehmigung von Dienstreisen (ausgenommen Dienstreisen in Länder außerhalb Europas), Dienststundenregelung, Angelegenheiten der Disziplinarkommission für BeamtInnen, Redaktion von Amtskalendern; S.W.L.“ wird geändert und lautet:*

*„Zuteilung der besonderen Posteingänge an die Dienststellen, Genehmigung von Inlandsdienstreisen von Abteilungsleitungen und Bezirkshauptleuten sowie von Auslandsdienstreisen von Landesbediensteten innerhalb Europas, Dienststundenregelung, Angelegenheiten der Disziplinarkommission für BeamtInnen; S.W.L.“*

*b) Bei der Zuständigkeit „Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit: Kommunikation Land Steiermark, Einschaltung von Presseinseraten, einheitliches Erscheinungsbild des Landes (Corporate Design und Internetauftritt), Medienrecht; M.B.V., S.W.L.“ wird der Klammerausdruck „Corporate Design und Internetauftritt“ durch den Klammerausdruck „Corporate Design, Internetauftritt, Social Media“ ersetzt.*

*c) Bei der Zuständigkeit „Rettungs- und Notarztwesen, insbesondere Rettungsdienstgesetz sowie Hubschrauberrettungsdienst, Zentralstelle (Institut) für Notfall- und Katastrophenmedizin; S.W.L.“ wird die Wort- und Zeichenfolge „Zentralstelle (Institut)“ durch das Wort „Koordinationsstelle“ ersetzt.*

*2. Der Geschäftsbereich der Abteilung Organisation und Informationstechnik wird wie folgt geändert:*

*Bei der Zuständigkeit „Organisation des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und sonstiger Behörden des Landes: allgemeine Fragen der Organisation, Organisationsentwicklung, Organisationsberatung, Leistungskatalog, zentrales Projektmanagement, Zentrales Projektbüro, Prozessmanagement, Qualitätsmanagement, Ideenmanagement, Organisationshandbücher, Mitwirkung bei der Stellenbewertung, Kanzleiordnung; S.W.L.“ entfällt die Wort- und Zeichenfolge „Mitwirkung bei der Stellenbewertung,“ und wird das Wort „Kanzleiordnung“ durch das Wort „Büroordnung“ ersetzt.*

*3. Der Geschäftsbereich der Abteilung Verfassung und Inneres wird wie folgt geändert:*

*Bei der Zuständigkeit „Rechtsbereinigung, Rechtsdokumentation, Landesgesetzblatt für die Steiermark; S.W.L.“ wird nach dem Wort „Landesgesetzblatt“ die Wort- und Zeichenfolge „und Bezirks-Verordnungsblatt“ eingefügt.*

*4. Der Geschäftsbereich der Abteilung Personal wird wie folgt geändert:*

*a) Bei der Zuständigkeit „Reisegebühren und freiwillige Sozialleistungen für Landesbedienstete; S.W.L.“ wird nach dem Wort „Landesbedienstete“ die Zeichen- und Wortfolge „(ausgenommen LandeslehrerInnen und LandesvertragslehrerInnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen, an Berufsschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen)“ eingefügt.*

*b) Bei der Zuständigkeit „Arbeitsmedizinische Angelegenheiten und Bedienstetenschutz, soweit nicht andere Abteilungen im Rahmen ihres Geschäftsbereiches zuständig sind; S.W.L.“ wird nach dem Wort „Bedienstetenschutz“ die Zeichen- und Wortfolge „(ausgenommen LandeslehrerInnen und LandesvertragslehrerInnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen, an Berufsschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen)“ eingefügt.*

*c) Die Zuständigkeit „Mitwirkung bei der Erstellung der Organisationshandbücher; S.W.L.“ wird geändert und lautet: „Mitwirkung bei Stellenbeschreibungen; S.W.L.“*

*5. Der Geschäftsbereich der Abteilung Bildung und Gesellschaft wird wie folgt geändert:*

*a) Bei der Zuständigkeit „Förderung der von Gemeinden geführten Musikschulen; S.W.L.“ entfällt die Wortfolge „von Gemeinden geführten“.*

*b) Die Zuständigkeit „Schulsozialarbeit; S.W.L.“ wird geändert und lautet: „Schulsozialarbeit des Landes gemäß § 19 Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz; S.W.L.“*

*6. Der Geschäftsbereich der Abteilung Gesundheit und Pflege wird wie folgt geändert:*

*a) Bei der Zuständigkeit „Sanitätsrecht und Krankenanstalten: Sanitäts- und Gesundheitswesen - Rechtssachen, insbesondere Apotheken-, Arzneimittel-, Medizinproduktewesen, Gentechnik, Epidemiegesetz, TBC-Gesetz (ausgenommen TBC-Hilfe), Aidsgesetz, Blutsicherheitsgesetz, Infektionskrankheiten – Impfungen, Lebensmittelwesen, Suchtgiftverkehr, Leichen- und Bestattungswesen, Chemikalienwesen, Strahlenschutzangelegenheiten (ausgenommen betreffend gewerbliche Betriebsanlagen), Bäderhygiene, Kurortewesen und natürliche Heilvorkommen, Sanitätsdistrikte, Grundausbildung, Sonder(Weiter)ausbildung, Fortbildung für Sanitätspersonen ausgenommen ÄrztInnen, Sanitätspersonen (insbesondere Ärztegesetz, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, MTD-Gesetz): Rechtssachen; M.B.V., S.W.L.“ entfällt die Wort- und Zeichenfolge „Sanitätsdistrikte,“.*

*b) Bei der Zuständigkeit „Ausbildungseinrichtungen des Landes für die Ausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Pflegehilfe, medizinisch-technischer Fachdienst sowie Sanitätshilfsdienste: finanzielle und verwaltungstechnische Angelegenheiten; S.W.L.“ wird die Wort- und Zeichenfolge „Pflegehilfe, medizinisch-technischer Fachdienst sowie Sanitätshilfsdienste“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Pflegefachassistenz und Pflegeassistenz, medizinische Fachassistenz sowie medizinische Assistenzberufe und operationstechnische Assistenz“ ersetzt.*

*c) Die Zuständigkeit „Infektionskrankheiten, Apotheken- und Heilmittelwesen, Blut- und Blutprodukte, Chemikaliengesetz, Suchtmittelgesetz, Leichen- und Bestattungswesen, Öffentliche und private Krankenanstalten sowie Kurortewesen und natürliche Heilvorkommen, Sanitätsdistrikte, Gesundheitsberufe: fachlichen Angelegenheiten und sanitäre Aufsicht einschließlich der Grund-, Fort-, Weiter- und Sonderausbildung für Gesundheitsberufe; M.B.V., S.W.L.“ wird geändert und lautet:*

„Infektionskrankheiten, Apotheken- und Heilmittelwesen, Blut und Blutprodukte, Chemikaliengesetz, Suchtmittelgesetz, Leichen- und Bestattungswesen, Öffentliche und private Krankenanstalten sowie Kurortwesen und natürliche Heilvorkommen, sanitäre Aufsicht; Gesundheitsberufe: fachliche Angelegenheiten einschließlich der Grund-, Fort-, Weiter- und Sonderausbildung/Spezialisierungen für Gesundheitsberufe; M.B.V., S.W.L.“

d) *Bei der Zuständigkeit* „Angelegenheiten der Landessanitätsdirektion, Sanitäts- und Gesundheitswesen, einschließlich Gesundheitsvorsorge und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen, Ärztegesetz und ärztliche Versorgung, Körperschaften und Verbände im Gesundheitswesen, Genetik und Gentechnologie, Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Rückstandskontrolle von Lebensmitteln tierischer Herkunft, Hygienekontrolle in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie in Milcherzeugungsbetrieben: fachliche Angelegenheiten; M.B.V., S.W.L.“ *entfällt die Wortfolge* „und ärztliche Versorgung“.

e) *Nach der Zuständigkeit* „Angelegenheiten der Landessanitätsdirektion, Sanitäts- und Gesundheitswesen, einschließlich Gesundheitsvorsorge und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen, Ärztegesetz, Körperschaften und Verbände im Gesundheitswesen, Genetik und Gentechnologie, Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Rückstandskontrolle von Lebensmitteln tierischer Herkunft, Hygienekontrolle in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie in Milcherzeugungsbetrieben: fachliche Angelegenheiten; M.B.V., S.W.L.“ *wird folgende Zuständigkeit eingefügt:*

„Fachaufsicht über AmtsärztInnen; S.W.L.“

f) *Bei der Zuständigkeit* „Amtsärztlicher Sachverständigendienst und medizinische Untersuchungen, Begutachtungen nach dem Führerscheingesetz, Behinderteneinstellungsgesetz und Sozialhilfegesetz sowie nach dem Dienstnehmerschutzgesetz, fachliche Stellungnahmen nach dem Wehrgesetz; M.B.V., S.W.L.“ *wird das Wort* „Dienstnehmerschutzgesetz“ *durch das Wort* „Bedienstetenschutzrecht“ *ersetzt.*

g) *Die Zuständigkeit* „Geschäftsführung des Landessanitätsrates, Landessanitätsplan; M.B.V., S.W.L.“ *wird geändert und lautet:*

„Geschäftsstelle des Landessanitätsrates; M.B.V., S.W.L.“

h) *Bei der Zuständigkeit* „Angelegenheiten der 24-Stunden-Pflege; S.W.L.“ *wird das Wort* „Pflege“ *durch das Wort* „Betreuung“ *ersetzt.*

7. *Der Geschäftsbereich der Abteilung Kultur, Europa, Sport wird wie folgt geändert:*

a) *Nach der Zuständigkeit* „Koordination von Aktivitäten der Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in Angelegenheiten der Europäischen Integration; S.W.L.“ *wird folgende Zuständigkeit eingefügt:*

„Angelegenheiten der Europakommunikation und Förderung des europäischen Bewusstseins im Rahmen von Europe Direct Steiermark; S.W.L.“

b) *Nach der Zuständigkeit* „Entwicklungszusammenarbeit; S.W.L.“ *wird folgende Zuständigkeit eingefügt:*

„Förderung des Europäischen Fremdsprachenzentrums (ECML); S.W.L.“

c) *Nach der Zuständigkeit* „Angelegenheiten der Landessportorganisation; S.W.L.“ *wird folgende Zuständigkeit eingefügt:*

„Angelegenheiten der Sportland Steiermark GmbH; S.W.L.“

d) *Bei der Zuständigkeit* „Schulsport: Schulsportabzeichen, schulsportbezogene Projekte und Veranstaltungen; S.W.L.“ *entfällt die Wort- und Zeichenfolge* „Schulsportabzeichen“,

8. *Der Geschäftsbereich der Abteilung Soziales, Arbeit und Integration wird wie folgt geändert:*

*Bei der Zuständigkeit* „Fachliche Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Sozialhilfeverbänden und deren Organe bei der Ab- und Verrechnung mit den Sozialhilfeverbänden und der Budgeterstellung, soweit Angelegenheiten des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes mit Ausnahme der Angelegenheiten betreffend stationäre Einrichtungen und soziale Dienste, des Steiermärkischen Behindertengesetzes, der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes betroffen sind; S.W.L.“ *wird das Wort* „Mindestsicherungsgesetzes“ *durch das Wort* „Sozialunterstützungsgesetzes“ *ersetzt.*

9. Der Geschäftsbereich der Abteilung Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung wird wie folgt geändert:

a) Die Zuständigkeit „Koordinierung von Angelegenheiten der Digitalisierung, Breitbandinitiative Steiermark, Angelegenheiten der Steirischen Breitband- und Digitalinfrastrukturgesellschaft m.b.H.; S.W.L.“ wird die Wortfolge „der Digitalisierung“ durch die Wortfolge „des Breitbandausbaus“ ersetzt.

b) Nach der Zuständigkeit „Fachhochschulen, Fachhochschul-Studiengänge; S.W.L.“ wird folgende Zuständigkeit angefügt:

„Angelegenheiten der FH JOANNEUM GmbH; S.W.L.“

10. Der Geschäftsbereich der Abteilung Landes- und Regionalentwicklung wird wie folgt geändert:

a) Die Zuständigkeit „Geoinformation (GIS): Fachliche Angelegenheiten des Steiermärkischen Geodateninfrastrukturgesetzes; Datenadministration (Beschaffung und Wartung, Führung des Geodatenkatalogs), Datenkoordinierung für alle raumbezogenen Landesdaten-Kataster und Informationssysteme, Datenproduktion (Karten und Planservice, Datenweitergabe, Kundenservice), Betrieb des GIS Hard- und Softwaresystems, Anwenderbetreuung; S.W.L.“ wird geändert und lautet:

„Geoinformation (GIS): Fachliche Angelegenheiten des Steiermärkischen Geodateninfrastrukturgesetzes; Betrieb und Koordination der Geodateninfrastruktur des Landes Steiermark; Fachbereichsbetreuung der Landesdienststellen in Angelegenheiten der Geoinformation; Betrieb des Kundenservice; S.W.L.“

b) Die Zuständigkeit „Landentwicklung Steiermark, Lokale Agenda und Beteiligungsprozesse; S.W.L.“ wird geändert und lautet:

„Orts- und Stadtkernentwicklung, Lokale Agenda und Beteiligungsprozesse; S.W.L.“

#### Artikel II

Die Änderungen gemäß Artikel I treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
Drexler

---

## Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

---

A2 Zentrale Dienste

Nr. 303

6. Dezember 2022

### Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 802034, ausgestellt für Frau Valentina Theisl, ist in Verlust geraten und wird daher für ungültig erklärt. Den Finder bitten wir, die Karte an die Adresse Landesamtsdirektion, 8011 Graz-Burg zu senden oder an die nächstgelegene steirische Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Klug

---

## A2 Zentrale Dienste

Nr. 304

6. Dezember 2022

**Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 804327, ausgestellt für Frau Maria Temmel, ist in Verlust geraten und wird daher für ungültig erklärt. Den Finder bitten wir, die Karte an die Adresse Landesamtsdirektion, 8011 Graz-Burg zu senden oder an die nächstgelegene steirische Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

K l u g

## A3 Verfassung und Inneres

Nr. 305

ABT03-1.0-33701/2014-65

2. Dezember 2022

**Caritas Diözese Graz-Seckau, Paulinum; Haussammlung**

An alle Bezirkshauptmannschaften, die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming, den Magistrat Graz, die Landespolizeidirektion Graz und das Polizeikommissariat Leoben und alle Gemeindeämter

Der Caritas Diözese Graz-Seckau, Paulinum, Grabenstraße 39, 8010 Graz, wurde gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 82/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

**Sammlungszeitraum:** 1. März 2023 bis 31. Mai 2023

**Sammlungsbereich:** Bundesland Steiermark

**Sammlungsform:** Haussammlung mit Sammelheft, welches den Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung entspricht

**Sammlungszweck:** Förderung und Aufrechterhaltung von Fürsorgeeinrichtungen in der Steiermark

Dem Sammlungsveranstalter wurde unter anderem die Auflage erteilt, den Beginn der Sammlung den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher anzuzeigen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

T e m m e l

## A7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Nr. 306

ABT07-48888/2014-154

1. Dezember 2022

**Gemeindeverwaltungsdienstprüfung; Kundmachung**

Ab **Dienstag, den 31. Jänner 2023** werden beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz-Burg, die nächsten Prüfungen für den gehobenen Gemeindeverwaltungsdienst (Gemeindeverwaltungsdienstprüfung b), für den Gemeindeverwaltungsdienst und den Gemeindeverwaltungshilfsdienst (Gemeindeverwaltungsdienstprüfung c und d) abgehalten.

Gemäß der Gemeinde-Dienstzweigeverordnung, LGBl. Nr. 4/1958, in der gegenwärtigen Fassung, sind beide Prüfungen schriftlich und mündlich abzulegen.

In der **schriftlichen Prüfung** hat die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis zu erbringen, dass sie oder er in der Lage ist, auf Grund eines ihr oder ihm vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Verwaltungsaktes eine einfache Entscheidung (Bescheid) zu treffen (Gemeindeverwaltungsdienstprüfung b) bzw. eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung (Gemeindeverwaltungsdienstprüfung c und d) zu entwerfen.

Die **mündliche Prüfung** ist einheitlich aus folgenden Gegenständen abzulegen:

Bundes- und Landesverfassung, Gemeindeordnung, Verwaltungsverfahrensgesetze, grundsätzliche Kapitel der Bundespräsidenten-, Nationalrats-, Landtags- und Gemeindevahlordnung, des Bau-, Feuerpolizei-, Jagd-, Melde- und Straßenrechtes, des Staatsbürgerschafts- und Personenstandsrechtes, sowie des Dienst- und Besoldungsrechtes der Gemeindebediensteten und des Schulorganisationsrechtes. Darüber hinaus, soweit die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen eine Mitwirkung der Gemeinde vorsehen, Finanzverfassung und Finanzausgleich sowie Gemeindeabgaben und Abgabenverfahrensrecht.

Voraussetzung für die Zulassung zur Gemeindeverwaltungsdienstprüfung ist eine mindestens zweijährige zufriedenstellende Dienstleistung als Gemeindebedienstete oder Gemeindebediensteter.

Um die Zulassung zur Prüfung ist von der Prüfungswerberin oder vom Prüfungswerber bis spätestens **Montag, den 9. Jänner 2023** bei der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Hofgasse 13, 8010 Graz-Burg, **im Dienstwege über die Gemeinde schriftlich** ([abteilung7@stmk.gv.at](mailto:abteilung7@stmk.gv.at)) anzusuchen. Im Ansuchen – das erst nach erfolgter Ausschreibung der Prüfungstermine in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ eingebracht werden darf – ist die Art der Prüfung (Gemeindeverwaltungsdienstprüfung b oder Gemeindeverwaltungsdienstprüfung c und d) anzuführen, die die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber abzulegen beabsichtigt. Dem Ansuchen sind neben einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises von der oder dem Bediensteten der handschriftlich verfasste Lebenslauf (sowie bei Maturantinnen und Maturanten eine Kopie des Reifeprüfungszeugnisses) und von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister eine Dienstbeschreibung, die jedenfalls die qualifizierte Eignung in der Verwendung und den Erfolg der Dienstleistung, die Art und Dauer der Verwendung sowie die Einstufung der oder des Bediensteten enthalten muss, anzuschließen.

Über die Zulassung zur Prüfung und die Festsetzung des Prüfungstages erhalten die Prüfungswerberinnen und die Prüfungswerber eine schriftliche Verständigung.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission für Gemeindebedienstete:  
K i n d e r m a n n

A10 Land- und Forstwirtschaft

Nr. 307

**Leistungsfeststellungskommission der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer  
beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung**

**Funktionsperiode: 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2026**

Rechtskundiger Vorsitzender	Dr. Rainer Ehmann
Stellvertretende Vorsitzende	HR Mag. Beate De Roja
Beamter des Schulaufsichtsdienstes	LSI Dipl.Päd. Ing. Hannes Hütter
Stellvertreterin	SI Dipl.Päd. Ing. Sieglinde Rothschedl
drei Vertreter der Landeslehrer für landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen	Dir. Ing. Maria Reissner Dipl.Päd. Ing. Ulrike Temmel Ing. Rudolf Loder

Stellvertreter

Dir. Dipl.-Ing. Peter Prietl  
 Dir. Ing. Christian Forstner  
 Dipl.Päd. Ing. Edith Reumüller

---

 A10 Land- und Forstwirtschaft

Nr. 308

**Disziplinarkommission der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer  
 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung**

**Funktionsperiode: 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2026**

Vorsitzender	HR Mag. Dr. Johannes Pritz
Stellvertretender Vorsitzender	ORR Mag. Gerhard Probst
Rechtskundige Beamtin des Amtes	RR Mag. Dr. Sabine Schulze-Bauer
Stellvertreterin	HR Mag. Andrea Schoiswohl
Beamter des Schulaufsichtsdienstes	LSI Dipl.Päd. Ing. Hannes Hütter
Stellvertreterin	SI Dipl.Päd. Ing. Sieglinde Rothschedl
männlicher Vertreter der Landeslehrer für Berufs- und Fachschulen	Ing. Rudolf Loder
Stellvertreter	FS-Dir. Dipl.Päd. Ing. Christian Forstner
weiblicher Vertreter der Landeslehrer für Berufs- und Fachschulen	FS-Dir. Dipl.Päd. Ing. Maria Reissner
Stellvertreterin	Dipl.Päd. Ing. Ulrike Temmel

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

---

## Verlautbarungen anderer Behörden

---

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

BHBM-2.4-16-2022

17. November 2022

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 17. November 2022,  
 mit der die Plakatierverordnungen der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur  
 und der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag aufgehoben werden**

Auf Grund des § 48 Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2022, wird verordnet:

**§ 1**

Die Verordnungen betreffend das Anschlagen und Aushängen von Druckwerken an öffentlichen Orten (Plakatierverordnung) der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur, Grazer Zeitung S. 398/1983, und der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag, Grazer Zeitung S. 312/1999, werden aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 10. Dezember 2022, in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:  
Preiner

---

Bezirkshauptmannschaft Leoben

BHLN-2.4 M1/1999

29. November 2022

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 29. November 2022,  
mit der die Plakatierverordnung Leoben aufgehoben wird**

Auf Grund des § 48 Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2022, wird verordnet:

**§ 1**

Die Verordnung betreffend das Anschlagen und Aushängen von Druckwerken an öffentlichen Orten (Plakatierverordnung) der Bezirkshauptmannschaft Leoben, Grazer Zeitung S. 718/1997, wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 10. Dezember 2022, in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:  
Kraxner

---

Bezirkshauptmannschaft Murau

BHMU-8.0-82/2022

30. November 2022

**Wildschutzgebiet „Dörringer-Alm“ in der Eigenjagd Dörringer-Alm – Genehmigung  
nach dem Steiermärkischen Jagdgesetz 1986 i.d.g.F.; Kundmachung**

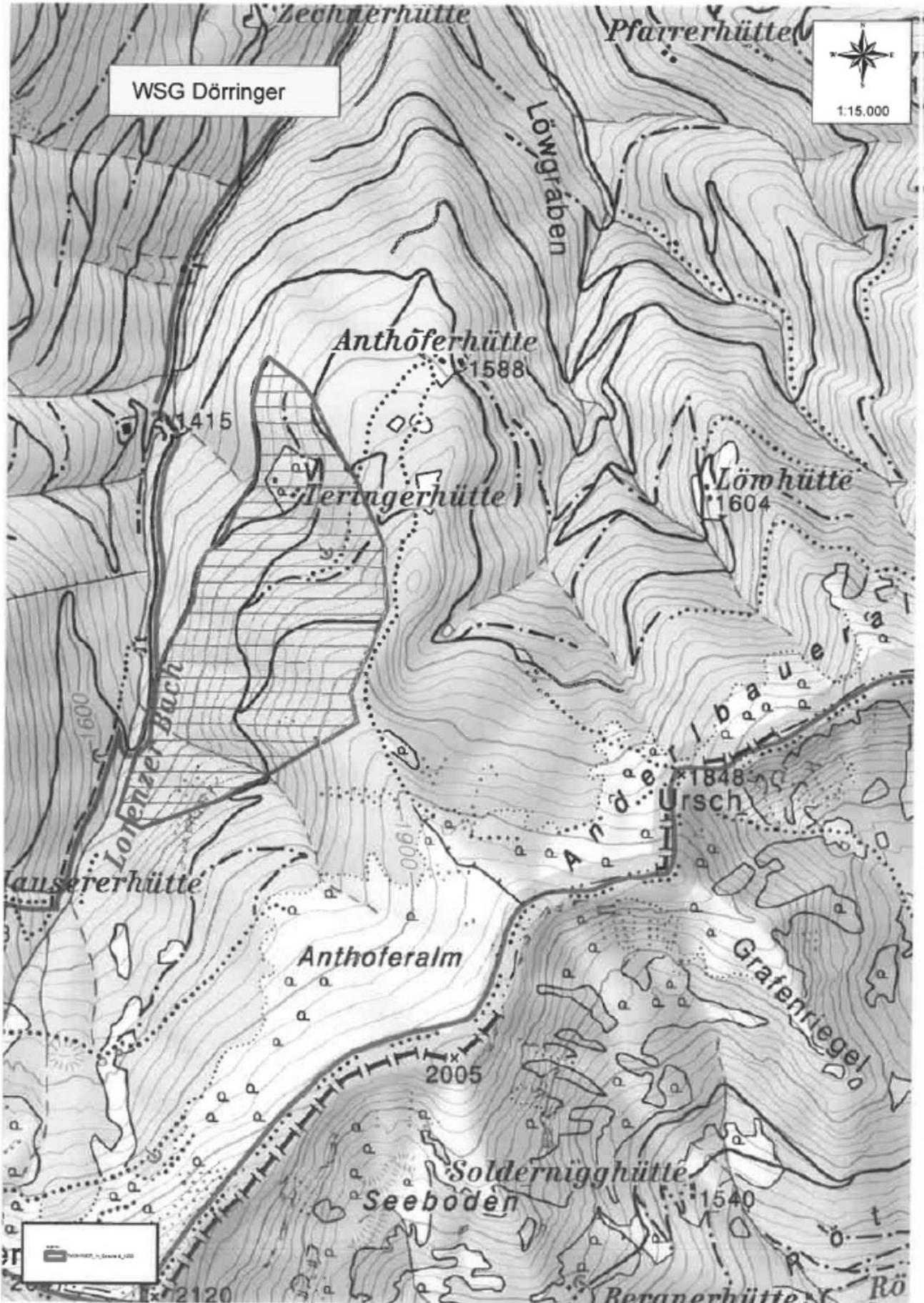
Gemäß § 51 Abs. 3 des Stmk. Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23 i.d.g.F., in Verbindung mit der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. März 1986 über die Kennzeichnung von Wildschutzgebieten, LGBl. Nr. 24/1986 i.d.g.F. wird die zeitliche und örtliche Sperre von Grundflächen in der **Eigenjagd Dörringer-Alm im Eigentum von Frau Irmgard Pistrich, 8861 St. Georgen am Kreischberg, Lutzmannsdorferstraße 14/1 verfügt.**

**Die zeitliche Sperre für das Wildschutzgebiet wird von 1. Dezember bis 15. Mai festgesetzt.**

Das Maß der örtlichen Sperre wird folgendermaßen umschrieben:

Das Wildschutzgebiet beinhaltet die Grundstücke Nr.: 380, 381, .259 und .117 alle KG St. Lorenzen und hat ein Ausmaß von rund 71 ha (siehe beiliegenden Lageplan). Im Norden/Osten verläuft das Wildschutzgebiet entlang der Grundstücksgrenze Nr. 380 zu Grundstück Nr. 504. Im Südosten wird das Wildschutzgebiet durch die vorhandene Forststraße bis zur Querung Gerinne (Nr. 617421) und im Süden weiterhin bis zur Kehre entlang der Forststraße begrenzt. Im Südwesten verläuft die Grenze des Wildschutzgebietes entlang der Grundstücksgrenze Nr. 380 zu Grundstück Nr. 1010/1 (öffentliches Wassergut) und im Westen entlang der vorhandenen Forststraße.

Der Bezirkshauptmann:  
i.V. Sp e r l



## Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

### I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit (08.00 bis 12.30 Uhr): Telefonnummer im Telefonbuch
2. Außerhalb der Dienstzeit sind die jeweilige Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar.  
Entnehmen Sie die Telefonnummer dem Telefonbuch.  
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando,  
Tel. (059 1336) 130305, verständigt.  
Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando,  
Tel. (059 1336) 62222, verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die Landeswarnzentrale Steiermark.

### II. Landeswarnzentrale (Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung)

Tel. (0316) 877-77 / Information: (0316) 877-4444 / PTA-Anschluss: (0316) 83 53 53  
LWZ-Notruf: 130 / E-Mail: [lwz@stmk.gv.at](mailto:lwz@stmk.gv.at)

#### Meldestelle für

- Ölalarm und Chemieeinsätze,
- Unwetter, Hochwasser, Sturm,
- Erdbeben, Hangrutschung, Muren-Abgänge,
- Unfälle mit auftretender Wasser- und Luftverschmutzung
- Unfälle mit gefährlichen Bränden,
- Suchaktionen,
- Strahlenunfälle sowie
- jede Art von Katastrophen und Schadensereignissen

Umwelt-Telefon: (0316) 877-3434

Krisenintervention und Psychosoziale Akutbetreuung (KIT): 0800 500 154

### Wichtige Telefonnummern und Informationen

Corona-Virus-Hotline (Covid-19) der AGES: 0800 555 621

Gesundheitshotline: 1450

Pflegehotline des Landes Steiermark: 0800 500 176

[www.gesundheit.steiermark.at](http://www.gesundheit.steiermark.at)

Mehr unter: <https://www.news.steiermark.at/cms/beitrag/12775756/156806358/>

[www.news.steiermark.at](http://www.news.steiermark.at)

[www.verwaltung.steiermark.at](http://www.verwaltung.steiermark.at)

Österreichische Post AG  
WZ 02Z032440 W  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 2 Zentrale Dienste  
Hofgasse 15, 8010 Graz

---

Stadtgemeinde Knittelfeld

Referenznummer: 22143-01

1. Dezember 2022

**Wettbewerbsbekanntmachung**

**Auftraggeber:** Stadtgemeinde Knittelfeld, Hauptplatz 15, 8720 Knittelfeld, Kontaktstelle: Ing. Manfred Rohr, Tel. +43/3512/832110, E-Mail: [stadtgemeinde@knittelfeld.gv.at](mailto:stadtgemeinde@knittelfeld.gv.at), [www.knittelfeld.gv.at](http://www.knittelfeld.gv.at)

**Bezeichnung des Auftrags:** Architekturplanung Adaptierung/Sanierung Schulzentrum Lindenallee

**Art des Wettbewerbs:** Nicht offen

**Schlussstermin für den Eingang der Projekte oder Teilnahmeanträge:** 31. Jänner 2023, 13.00 Uhr

**Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:** 29. November 2022

**Dokument-ID:** 140061-00

105/2022

---